

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
15 (1868)**

5 (4.2.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529497](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529497)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1868. Dienstag, 4. Februar. N^o. 5.

Bekanntmachungen.

1) Ueber weil. Ministerialcanzlisten S. F. W. Haar hieselbst, Kinder I. Ehe ist heute zum Vormunde bestellt: der Cammer-
Revisor Haar hies. Amtsgericht, Abth. I.

2) Am 13. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst die Unterhaltung der städtischen Pumpen öffentlich zur Verdingung aufgesetzt werden.

Die Bedingungen sind auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 29. Januar 1868.

3) Der Voranschlag der katholischen Schule hieselbst für 1868/69 liegt vom 4. bis 18. Februar d. J., in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Erinnerungen aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 29. Januar 1868.

4) Der Müller Theodor Bieling hies. ist als Kottmeister der Kotte Nr. 2 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 30. Januar 1868.

5) Die vor dem Hause des Obergerichtsanwalts Becker I., vom Stauwall über den Haarenfluß nach dem Staugraben führende hölzerne Brücke soll am Donnerstag, den 6. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause hies. öffentlich meistbietend zum Abbruch verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1. Februar 1868.

6) Der Voranschlag der Schulacht II. im Stadtgebiet für 1868/69 liegt nebst den Verhandlungen über die Feststellung desselben vom 3. bis 17. Februar d. J., in der Wohnung des Schuljuraten Rohleder zur Einsicht der Schulachtsgenossen und Einbringung etwaiger Bemerkungen aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II. im Stadtgebiet, 25. Januar 1868.

7) Die Abfuhr des Straßenehrichts aus der Stadt Oldenburg vom 1. Mai d. J. an, soll am Mittwoch, den 19. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst auf ein oder mehrere Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden und kann, wenn es gewünscht werden sollte, die Stadt dabei in zwei oder auch mehrere Bezirke getheilt werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht,

können aber auch vorher in der Registratur auf dem Rathhause eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1. Februar 1868.

Gemeinderath.

Sizung vom 31. Januar 1868.

1. Es wurden als Mitglieder des Einkommensteuer-Schätzungsausschusses wiedergewählt von den nach Beendigung ihrer Dienstzeit Ausscheidenden: die Herren Kaufmann Kolte, Cammerrath Dr. Janssen und Agent Wardenburg; neu hinzugewählt: die Herren Fabrikant Ricklefs und Zimmermeister Wempe.

2. Zu Mitgliedern der Armencommission wurden gewählt die Herren Schneidermeister Kühle und Gürtler Sonnwald.

Stadtrath und Gemeinderath.

Sizung vom 31. Januar 1868.

1. Wie pag. 37 seqq. des Gemeindeblatts mitgetheilt, hatten der Stadtrath und Gemeinderath in der Sizung vom 19. Febr. 1868 beschlossen:

„die Finanzcommission zu ersuchen, in Gemeinschaft mit einer Commission des Magistrats — für den Fall der Zustimmung desselben — ein Gutachten darüber herzugeben, ob es sich empfehle, daß die Großh. Regierung ersucht werde, die Freigebung der Wirthschaften im Herzogthume zu erwirken,“ und waren in Folge dessen auch vom Magistrat drei Mitglieder erwählt worden, die der Finanzcommission zur Berathung der vorliegenden Frage hinzutreten sollten.

Nachdem inzwischen auch ein Rescript Großh. Reg. eingekommen war, demzufolge der Magistrat sich nach Einziehung eines Gutachtens der Gemeindevertretung Bericht über die vom Landtage bei der Regierung angeregte Frage, „ob nicht eine Freigebung der Wirthschaften und des Kleinhandels mit Branntwein in den Städten zulässig erscheine,“ zu äußern aufgefordert wurde, ward von der Commission beschlossen, die Frage ebenfalls vorzugsweise in der von Großh. Reg. aufgestellten Weise — mit Unterscheidung der Verhältnisse in den Städten und auf dem platten Lande — zu behandeln. Bei den sodann von der vereinigten Commission vorgenommenen Berathungen war indessen eine Einigung nicht zu erreichen, indem die Mehrheit (4) sich für, die Minderheit (2) sich gegen Freigebung des Wirthschaftsgewerbes erklärte und mußten demnach die im Folgenden mitzutheilenden Mehrheits- und Minderheits-Gutachten aufgestellt werden:

Die Mehrheit der Commission hält die Freigebung der Wirthschaften und des Kleinhandels mit Branntwein in den Städten für zulässig. Sie stützt sich dabei hauptsächlich auf folgende Erwägungen:

1. Die Prüfung des Bedürfnisses an Wirthschaften u. s. w. ist in den Städten mit solchen Schwierigkeiten verbunden, daß ein halbwegs sicheres Resultat nicht erwartet werden kann. Es handelt sich nicht bloß darum, die genügende Zahl der Wirthschaften überhaupt festzustellen, sondern es müssen auch die localen Bedürfnisse der einzelnen Straßen und Plätze, die socialen Bedürfnisse der verschiedenen Classen der Bevölkerung

erforscht werden, was um so schwieriger ist, als beide einem steten Wechsel unterworfen sind. Dazu kommt, daß die Behörde nicht die Mittel hat, eine Wirthschaft, die zu Gunsten einer bestimmten Classe der Bevölkerung oder des Fremdenverkehrs gestattet ist, auf der ursprünglichen Stufe festzuhalten. Die Behörde hat das Wirthschaftswesen daher in der That kaum noch in der Hand; die Concessionirungen erscheinen einem gewöhnlichen Beobachter nicht mehr als Ausflüsse eines bestimmten Systems, sondern mehr oder weniger von der Energie der Nachsuchenden oder auch vom Zufalle bewirkt. Es liegt das nicht an der Behörde, sondern an der Unlösbarkeit ihrer Aufgabe.

2. Die sittlichen Zwecke des Concessionswesens bei den Wirthschaften u. s. w., die Beschränkung namentlich des Brauntweingenußes, sind in den Städten unerreichbar. Es soll hier nicht auf die Frage eingegangen werden, ob überhaupt mit polizeilichen Mitteln die Sittlichkeit soweit gefördert werden kann, daß die unabweislich den Mitteln anklebenden Schäden dadurch gerechtfertigt werden. — Es soll hier nur behauptet werden, daß eine Vermehrung der Wirthschaften in den Städten nicht eine entsprechende Erhöhung der Versuchung zum Brauntweingenuß im Gefolge haben wird. Wer Brauntwein trinken will, findet in den Städten ohnehin Gelegenheit und Versuchung genug. Vielleicht mag sogar die Häufigkeit der Versuchung und der Gelegenheit den Rang derselben abstumpfen. Wenigstens läßt sich eine größere Verbreitung der Trunksucht in den Städten gegenüber dem spärlicher mit Wirthshäusern versehenen flachen Lande gewiß nicht nachweisen, eher umgekehrt. Sollten polizeiliche Gründe eine gewisse Beaufsichtigung der Wirthschaften erforderlich machen, so läßt sich diese auch ohne Concessionspflicht möglich machen.

3. Sollte indessen, was die Mehrheit der Commission freilich nicht annimmt, das Concessionswesen in den Städten auch immerhin noch einigen günstigen Einfluß auf die Verminderung der Trunksucht ausüben, so darf doch bezweifelt werden, daß derselbe die Nachteile aufzuwiegen vermöchte. Abgesehen von den Contraventionsfällen, welche nicht nur bei den Contravenienten selbst, sondern auch bei den betheiligten Personen im Publikum die Achtung vor dem Gesetze beeinträchtigen, wird in dem Bestehen des Concessionswesens selbst gerade in den Städten mehr als vielleicht auf dem Lande eine Ungerechtigkeit empfunden. Bei der Freiheit, die in allen Gebieten des Erwerbslebens zur Geltung gekommen ist, und sich den gewerbetreibenden Städten von allen Seiten fühlbar macht, kann man sich nicht überzeugen, daß grade diese Schranke noch nothwendig sein sollte, kann es um so weniger, als man an eine Fähigkeit der Behörde, die Bedürfnisfrage sachlich gerecht zu lösen, an den Nutzen der ganzen Concessionspflichtigkeit einmal nicht mehr glaubt. Die Mehrheit hält es nicht für erforderlich, noch die übrigen Schattenseiten des Concessionswesens in seiner Anwendung auf die Städte einzeln durchzugehen, das Resultat bleibt immer, daß die Nachteile in den Städten am stärksten hervortreten, während die Vortheile, sofern es deren überhaupt noch giebt, auf ein sehr geringes Maaß zusammenschwinden.

Die Gründe der Minderheit der Commission für Beibehaltung der Concessionirung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Brauntwein sind im Wesentlichen dieselben, welche die mit Höchster Genehmigung erlassene Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 und die Bestimmungen im Art. 35 des Gewerbegesetzes veranlaßt haben. Der Hauptzweck dieser Bestimmungen ist, den übermäßigen Brauntweingenuß in den unteren Volksklassen zu beschränken.

Wer unser Volksleben kennt, wird zugeben müssen, daß der Brauntwein der größte Verderber unseres Volks ist, daß er in den unteren Schichten desselben noch immer die häufigste Ursache sittlichen Versinkens, häuslichen Unfriedens, schlechter Kindererziehung, des Vermögensverfalls, der Arbeitsfurcht, der Armuth, sowie der Vergehen und Verbrechen ist.

Die Bestrebungen der Mäßigkeits- und Enthaltfamkeits-Vereine vom

Ende der 30er bis Ende der 40er Jahre, im Volke die Einsicht von der Schädlichkeit des regelmäßigen Branntweingenußes zu verbreiten und durch Gelöbniß die Einzelnen zu verpflichten, diesem Genuße zu entsagen, haben damals viele günstige Erfolge gehabt und oft auch noch später günstig nachgewirkt.

Der Freiheitsstaukel von 1848 zerstörte jedoch die meisten jener Vereine und vereitelte deren heilsame Bestrebungen, weil man in den unteren Volksklassen die volle Ungebundenheit für Freiheit hielt und sich daher auch durch die früheren den Branntweingenuß ausschließenden oder beschränkenden Gelöbniße nicht mehr gebunden erachtete. Die Vereine verfielen, der übermäßige Branntweingenuß und die Trunksucht nahmen wieder zu und üben gegenwärtig ihre unheilvollen Wirkungen wie früher. Eine Schranke ist nur noch geblieben in den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Nimmt man auch die Schranke fort, so werden die Branntweinschenken und Branntweinläden sich maßlos vermehren, jeder Wirth und Branntweinverkäufer wird möglichst viele Kunden heranzuziehen, die Branntweinconsumtion möglichst zu befördern suchen und der unmäßige Branntweingenuß mit allen seinen schädlichen Wirkungen wird dann noch weit rascher zunehmen und für die Familien, die Gemeinden und den Staat noch weit nachtheiligere Folgen haben als bisher. Wo ein in den unteren Volksklassen zur Sitte gewordenes Getränk so unheilvoll wirkt, wie in unserem Lande der Branntwein, da hat der Staat nach dem Erachten der Minderheit nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, jenen Nachtheilen durch vorbeugende Maßregeln, wie es durch die bestehende Gesetzgebung geschieht, entgegen zu wirken.

Wäre die große Mehrzahl der Menschen, denen der Branntwein gefährlich wird, stark genug sich selbst zu beschränken und der Gefahr zu widerstehen, so würden jene beschränkenden Maßregeln nicht gerechtfertigt sein. Die tägliche Erfahrung zeigt aber, daß Vielen jene Kraft mangelt.

Wäre der Branntwein nicht das hier im Volke herrschende Getränk, so würde auch die Minderheit es unbedenklich finden, die Schranke fallen zu lassen, das Wirthschaftsgewerbe frei zu geben und auch den Kleinhandel mit Branntwein nicht zu beschränken.

Daß jene gesetzlichen Bestimmungen manchmal übertreten werden, ist so wenig wie bei vielen anderen Gesetzen ein Grund, sie aufzuheben, wenn sie in sich gerechtfertigt sind.

Die bestehenden Beschränkungen nur in den Städten aufzuheben ist principwidrig, da sich nicht behaupten läßt, daß sie in den Städten minder nöthig sind als auf dem Lande. Die Städte hier zu Versuchsstationen zu machen, ist nicht gerechtfertigt. Man muß die Beschränkungen, wenn man sie als nothwendig erkennt, für alle Theile des Landes bestehen lassen, sonst aber allgemein aufheben. Hebt man sie auf, so ist aber auch eine ausnahmsweise Besteuerung dieser jetzt durch Concession geschützten Gewerbe nicht mehr gerechtfertigt.

Nachdem sodann, nach Vorlegung der beiden nachstehenden Gutachten, im Magistrat die Mehrheit (4) sich ebenfalls für Freigebung des Wirthschaftsgewerbes, jedoch unter Auslegung einer hohen Abgabe, erklärt hatte, war die Sache in heutiger Sitzung zur Abgabe des Gutachtens Seitens des Gemeinderaths und Stadtraths vorgelegt und von diesem befunden,

daß sie die Freigebung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Branntwein ohne Beschränkung auf die Städte, wenn dies aber nicht zu erreichen sei, auch mit solcher Beschränkung wünschen müßten, unabhängig von der Frage der Besteuerung, auf welche letztere Frage sie überhaupt ohne nähere Prüfung nicht sofort eintreten könnten. (Fortf. folgt.)